

Rheingauer Weinzeitung

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verlag: Weinzeitung Oestrich.

Fernsprecher Nr. 6.

Expedition: Oestrich im Rheingau, Marktstraße 9 Postfachkonto: Frankfurt (Main) Nr. 8924.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 4658a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **M. 1.50** pro Quartal excl. Postgeld; durch die Expedition gegen vortreffliche Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.

Verlag und Druck:
Otto Etienne, Oestrich im Rheingau.

Inserate die 6 gespaltene Zeile **35 Pfg.** Kleinere **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare 20 M. **Anzeigen-Aufnahme:** die Expedition zu Oestrich sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pf.**

Nr. 17.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 28. April 1918.

16. Jahrg.

Die neuen Weinsteuern.

Der Entwurf eines Weinsteuergesetzes lautet in seinen wichtigsten Bestimmungen:

§ 1. Wein und Traubenmost, ferner dem Wein ähnliche Getränke, unterliegen, wenn sie zum Verbrauch im Inland bestimmt sind, einer in die Reichsliste stehenden Abgabe (Weinsteuer) in Höhe von 20 v. H. des Wertes.

Wo in diesem Gesetze von Wein ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind darunter die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse zu verstehen.

§ 2. Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer Wein an seinen Verbraucher abgibt, ferner wer unversteuerten Wein dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zuführt und wer als Verbraucher Wein aus dem Ausland bezieht.

Als Verbraucher ist anzusehen, wer Wein bezieht, ohne Hersteller oder Händler zu sein. Als Hersteller oder Händler im Sinne dieses Gesetzes gilt nur, wer seinen Betrieb gemäß § 14 angemeldet hat.

§ 3. Die Steuerpflicht tritt ein bei Wein, der an einen Verbraucher abgegeben wird, mit dem Zeitpunkt der Abgabe oder, wenn eine solche stattfindet, mit dem Zeitpunkt der Aushändigung an diesen, bei unversteuertem Wein, der zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betrieb bestimmt ist mit dem Zeitpunkt der Entnahme aus den Lagerbeständen und bei Wein, den ein Verbraucher aus dem Ausland bezieht, mit dem Zeitpunkt des Ueberganges über die Zollgrenze.

Wer Wein gegen Entgelt im Inland an einen Verbraucher abgibt, hat diesem eine Rechnung auszustellen, auf der Name und Wohnort des Abgebenden und des Bezieher, der Tag der Abgabe, die Art, Herkunft und Menge des Weines, sowie dessen steuerpflichtiger Wert, ersichtlich sind.

Der Bundesrat kann Erleichterungen zulassen.

Der steuerpflichtige Wein haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgabe und kann, solange deren Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Steuerbehörde mit Beschlagnahme belegt werden.

§ 4. Als steuerpflichtiger Wert gilt bei Wein, der gegen Entgelt an einen Verbraucher abgegeben wird, der diesem in Rechnung gestellte Preis, wobei Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt bleiben. Zum steuerpflichtigen Werte gehört nicht der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit diese getrennt und zu angemessenen Beträgen in Rechnung gestellt werden und der Wert der äußeren Verpackungsmittel. Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen Nebenkosten für Lieferung, Behandlung, Abfüllung, Ausstattung, Frachtversicherung, Kommission und dergleichen sind in den steuerpflichtigen Wert einzurechnen.

Wein, der unentgeltlich an Verbraucher abgegeben, oder der dem Verbrauch im eigenen Haushalt oder Betriebe zugeführt wird, ist nach dem Werte zu ver-

steuern, der sich zur Zeit der Abgabe oder Zuführung für gleiche oder gleichartige Weine für den Fall ihrer Abgabe gegen Entgelt nach Absatz 1 ergeben würde.

Für die Bewertung von Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland eingeführt wird, gelten die Grundsätze des Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in den steuerpflichtigen Wert der Eingangszoll sowie die bis zum Uebergang über die Zollgrenze entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlaagerungs- und sonstigen Spesen eingerechnet werden.

§ 5. Die Steuer für Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland bezogen wird, ist gleichzeitig mit dem Eingangszoll zu entrichten. Im übrigen wird die Steuer auf die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen Weinmengen (§ 3 Abs. 1) am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am 7. Tage des nächstfolgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen.

Wird die Zahlungsfrist wiederholt verkannt oder liegen Gründe vor, die den Eingang der Steuer gefährdet erscheinen lassen, so kann die Steuerbehörde die Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer bei Eintritt der Steuerpflicht fordern.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden, werden nicht erhoben.

§ 6. Der Steuerpflichtige hat spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats die im vorhergegangenen Monat steuerpflichtig gewordenen Weinmengen nach näherer Bestimmung des Bundesrats schriftlich bei der Hebestelle durch eine Erklärung anzumelden, in der der steuerpflichtige Wert jeder einzelnen Weinabgabe oder Weinentnahme in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern ersichtlich zu machen und durch Beifügung einer Abschrift der dem Verbraucher erteilten Rechnung nachzuweisen ist. Für Wein, der von einem Verbraucher aus dem Ausland eingeführt ist, ist der steuerpflichtige Wert bei der Zollabfertigung anzumelden.

§ 7. Zweitel der Hebestellen an der Zulässigkeit der Wertangaben sind, wenn sie nicht durch Prüfung der Geschäftsbücher behoben werden können, von einem Prüfungsausschuß für Weinbewertung zu entscheiden, das mindestens zu zwei Dritteln mit Sachverständigen der beteiligten Erwerbskreise besetzt ist. Im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden bestimmt der Reichszollverwaltende Beamte die Zahl der Prüfungsämter, deren Sitz, Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung und beruft nach Anhörung von Vertretern des Gewerbes die Sachverständigen, von denen zunächst zwei Drittel ihre Tätigkeit als Ehrenamt ausüben sollen. Die Hebestellen, welche die Entscheidung des Prüfungsamtes anrufen, haben ihm mit der Wertangabe und ihren Unterlagen eine Probe des zu prüfenden Weines zu übersenden. Jeder Inhaber von Wein ist verpflichtet, der Steuerbehörde die Entnahme einer Probe zum Zwecke der Prüfung zu gestatten. Für die entnommene Probe ist Vergütung nach dem angemeldeten Werte zu leisten.

§ 8. Weintrauben, die zur Herstellung von Wein

dienen sollen, und Traubenmaishe dürfen nur an Hersteller oder Händler abgegeben und nur von solchen erworben oder aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 10. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats ist von der Steuer befreit:

1. Selbstgeernteter Wein zum Verbrauch im eigenen Haushalt und zur Verabreichung an die landwirtschaftlichen Arbeiter des eigenen Betriebes, soweit er nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbraucher zugeführt wird.

2. Bei der Kellerbehandlung oder Lagerung verbrauchter Wein, soweit er nicht in verschlossenen Flaschen dem Verbraucher zugeführt wird.

3. Wein, der unter Steueraufsicht ausgeführt oder vernichtet wird.

4. Wein zur Herstellung von Schaumwein, Cidre und Brantwein sowie von weinhaltigen Getränken, von entgeisterten Weinen und von entgeisterten dem Weine ähnlichen Getränken.

5. Wein, der zu amtlichen Untersuchungen oder von genossenschaftlichen Anstalten zu wissenschaftlichen Zwecken verwandt wird.

6. Wein in Flaschen, der beim Grenzüberschritt mitgeführt wird und auf Grund der zollgesetzlichen Vorschriften als Reisebedarf oder als Schiffsproviant zollfrei gelassen wird.

7. Wein, der zur Probe glasweise oder in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt unentgeltlich abgegeben wird.

8. Abendmahl-, Kommunion- und Meßwein.

§ 11. Eine Erstattung der Steuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats gewährt werden für Wein, der vom Lagerer nachweislich zurückgenommen worden ist.

§ 12. Gegen Sicherheitsleistung kann die Steuer bis zu sechs Monaten gestundet werden.

Es folgen dann eine Reihe von Ueberwachungs-, vorrathungs- und Strafbestimmungen.

§ 15. Wein, der sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze eines Verbrauchers befindet, oder der vor diesem Zeitpunkt bereits an einen Verbraucher abgegeben, aber noch nicht in dessen Hand gelangt ist, unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesrats der Nachsteuer.

Die Nachsteuer beträgt 50 Pfg. für das Liter oder die Flasche. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuern nach dem Wert des Weines auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag als Nachsteuer erhoben. Wein im Besitze von Eigentümern, die Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes sind, bleibt, sofern die Gesamtmenge nicht mehr als 24 Liter oder 30 Flaschen beträgt, von der Nachsteuer befreit. Mehrere Eigentümer, die Wein gemeinsam aufbewahren, werden hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer für den gemeinsam aufbewahrten Wein wie ein Eigentümer angesehen.

Traubenwein und Traubenmost der Jahrgänge 1915,